

13.09.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fz - Inzu **Punkt ...** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt
und des Güterkraftverkehrs

A

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 und 2 VerkStatG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
die Aufnahme des Erhebungsmerkmals "Geschlecht" in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und
§ 8 Abs. 1 Nr. 3 sowie in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b zu prüfen.

Begründung:

Eine geschlechtsspezifische Ausweisung von Daten der amtlichen Statistik
wurde insbesondere von der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonfe-
renz (GFMK) wiederholt - zuletzt auf ihrer 9. Konferenz am 27./28.05.1999 -
gefordert.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1999

2. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 9 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 8 Binnenschiffahrtsgesetz)

In Artikel 3 Nr. 4 sind

- a) in § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b, § 11 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 13 Abs. 8 Nr. 1 nach dem Wort "Rechtsvorschriften" jeweils die Wörter "oder nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften der Länder" anzufügen;
und
- b) in § 9 Abs. 6 Nr. 1 und 3, § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 13 Abs. 8 Nr. 1 die Wörter "Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes" jeweils durch die Wörter "Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes und der Länder" zu ersetzen.

Begründung:

Neben dem Schiffahrtsrecht des Bundes gelten auf den schiffbaren Landeswasserstraßen und in den Häfen die schiffahrts- und hafenpolizeilichen Vorschriften der Länder. Die daraus begründeten Verwaltungsaufgaben werden von den Dienststellen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltungen der Länder wahrgenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die obersten Landesbehörden gemäß § 36 Nr. 2 OWiG auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Angelegenheiten ihres Schiffahrts- und Hafenrechts zuständig. Weitere ordnungsrechtliche Aufgaben sind gemäß § 2 der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt den nach Landesrecht für die Schiffahrt- und Hafenaufsicht zuständigen Dienststellen übertragen.

Zur Durchführung dieser Verwaltungsaufgaben ist es unerlässlich, dass auch die mit der Schiffahrts- und Hafenverwaltung beauftragten obersten Landesbehörden Auskünfte aus der Binnenschiffsbestandsdatei (§ 9 BinSchAufgG), der Ordnungswidrigkeitendatei (§ 11 BinSchAufgG), dem Verzeichnis über Kleinfahrzeuge (§ 12 BinSchAufgG) und dem Register über Befähigungszeugnisse (§ 13 BinSchAufgG) erhalten.

Wegen der unterschiedlichen Organisationsform in den Ländern sollte der Begriff "Wasser- und Schiffahrtsverwaltungen" gewählt werden, da Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Wasser in Teilbereichen in die Zuständigkeit der Wasserbehörden der Länder fallen.

B

3. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.